

PISTOLENCLUB HALLAU

STATUTEN

I. Zweck

Art. 1 Der Pistolenclub Hallau, gegründet im Jahre 1984 mit Sitz in Hallau, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist der Nachfolgeverein der Untersektion "Pistolen- und Revolversektion Hallau" der Schützengesellschaft, bestehend seit dem 15. Juli 1946.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein ist Mitglied des kantonalen, des SRPV und des Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, der im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden, sowie Ausländer mit Schiessbewilligung der Militärdirektion des Kantons Schaffhausen.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, so ist vor Genehmigung eines Austrittsgesuches über den Ausschluss abzustimmen.

Art. 5 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Mitglieder können ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so soll 8 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 6 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 7 Die ordentliche Jahresversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Passivmitglieder, d.h. alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, zahlen einen besonderen Beitrag und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 8 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag, haben aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 9 Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.

III. Organisation

Art.10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Appell
Wahl von Stimmezählern
Abnahme des Protokolles
Entgegennahme des Jahresberichtes
Abnahme der Jahresrechnung
Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-, Frei- und Passivmitglieder
Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen, Teilnahme an Wettschiessen
Beschlussfassung über das Jahresprogramm
Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Abänderung und Ergänzung der Statuten
Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens 1 Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Generalversammlung müssen mindestens innert 3 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 14 Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier, inkl. Munitionsverwaltung
- 1. Schützenmeister
- Materialverwalter

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände;
Aufstellung des Schiessprogrammes
Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsn-
anlässe
Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und Prüfung
der Jahresrechnung
Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von
Fr. 1'000.--

Art. 16 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Der Stellvertreter des Präsidenten wird durch die GV aus einem Mitglied des Vorstandes bestimmt. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Kassier besorgt ebenfalls den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmateriales.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für geordneten Schiessbetrieb. Ihm liegt ob, die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmateriales, die Ueberwachung der Standblattführer. Ferner ist er zusammen mit dem Präsidenten mitverantwortlich für die ordnungsgemässe Ausfertigung des Schiessberichtes. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmateriales und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Generalversammlung zu unterbreiten ist.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

- Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.
- Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

- Art. 20 Für die Erfüllung der Schiessübungen (Bundesprogramm etc.) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
- Art. 21 Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Massnahmen zum Schutze des Pumblikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.
- Art. 22 Wer sich der Waffenkontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
- Art. 23 Mitglieder sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.
- Art. 24 Wissentlich falsches Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht, werden gerichtlich verfolgt.

VI. Finanzielles

- Art. 25 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 26 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig.
- Art. 27 Es wird kein Eintrittsgeld erhoben. Mitglieder, die ihren Wohnsitz wechseln, haben freien Austritt.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 28 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekannt zu geben.
- Art. 29 Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- Art. 30 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch 3/4 aller Mitgliederstimmen.

Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Hallau zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines später sich bildenden Pistolen-Schützenvereins in Hallau, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalschützenvereins ist.

Art. 31 Vorstehende Statuten sind in der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung genehmigt.

Hallau, 21. Dezember 1984

Pistolenclub Hallau

Der Präsident: Sig. Roland Cadario

Der Aktuar: Sig. Hanspeter Meier

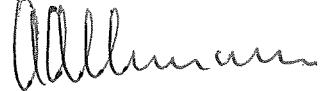
Vom Kantonalen Schützenverein genehmigt:

Schaffhausen, den 7. Februar 1985

Der Präsident:



Der Aktuar:



Den vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt:

14.2.85 MILITÄRDIREKTION DES KANTONS
SCHAFFHAUSEN

Der Militärdirektor



E. Leu